



# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (280 Ds) 221 Js 2730/11 (113/12)

In der Strafsache

g e g e n

Cl S  
geboren  
wohnhaft  
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Betruges

---

Das Amtsgericht Tiergarten hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.11.2012 und 27.11.2012,  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht I	als Strafrichter
Referendar	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Ulrich Dost	als Verteidiger
Justizsekretär	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle am 27.11.2012

in der Sitzung vom 27.11.2012 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Missbrauchs von Titeln zu einer **Geldstrafe von 50 (fünfzig) Tages-sätzen zu je 15,- (fünfzehn) Euro** verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 50,- Euro, beginnend mit dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat, zu zahlen. Kommt der Angeklagte mit mehr als zwei Monatsraten in Verzug, wird der Gesamtbetrag fällig.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 132a Abs. 1 Nr. 1, 42 StGB

## Gründe:

### I.

Der Angeklagte ist Kaufmann von Beruf. Er lebt von seiner Ehefrau getrennt und ist der leibliche Vater einer 15 Jahre alten Tochter, die bei ihrer Mutter lebt und für die er derzeit keinen Unterhalt zahlt. Er ist arbeitslos und bezieht Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) in Höhe des Regelsatzes von 374,00 Euro. Übernommen werden auch die Mietkosten des Angeklagten.

Der Angeklagte ist bereits vorbestraft:

- Am 6. Juni 2001 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt/Main – Außenstelle Höchst – wegen Führens eines nicht versicherten Kfz am 29. September 2000 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60,00 DM. Die Entscheidung ist seit dem 24. Juni 2001 rechtskräftig.
- Am 20. Februar 2002 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt/Main – Außenstelle Höchst – wegen Unterschlagung (begangen am 25. Januar 2001) zu einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 30,00 Euro. Die Entscheidung ist seit dem 26. März 2002 rechtskräftig.
- Am 20. Juni 2002 verhängte das Amtsgericht Offenbach am Main gegen den Angeklagten wegen Betrug eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 30,00 Euro Geldstrafe. Die Tat hatte der Angeklagte am 11. Oktober 2001 begangen. Rechtskräftig ist die Entscheidung seit dem 2. Oktober 2004.
- Am 3. Dezember 2002 bildete das Amtsgericht Frankfurt/Main – Außenstelle Höchst – aus den beiden zuerst genannten Entscheidungen eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 30,00 EUR. Der Beschluss hat am 14. Dezember 2002 Rechtskraft erlangt.
- Am 7. Juni 2004 verhängte das Amtsgericht Wiesbaden gegen den Angeklagten wegen Betrug in fünf Fällen in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln in Tateinheit mit Unterschlagung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus.
- Das Amtsgericht Bad Schwalbach verurteilte den Angeklagten am 28. September 2005 unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus der zuvor genannten Entscheidung wegen Betrug in drei Fällen (Datum der letzten Tat: 16. Mai 2004) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten und setzte deren Vollstreckung bis zum 27. September 2009 zur Bewährung aus. Das Urteil ist am Tag seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 5. November 2011 erlassen, obwohl der Angeklagte in der Bewährungszeit weitere Straftaten begangen hatte:

- Am 13. Oktober 2006 verhängte das Amtsgericht Wiesbaden gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 30,00 Euro wegen Beförderungserschleichung in zwei Fällen in Tateinheit mit Beleidigung. Das Datum der letzten Tat ist der 3. Mai 2006. Die Entscheidung ist seit dem 2. November 2006 rechtskräftig.
- Am 17. Oktober 2008 verurteilte das Amtsgericht Wiesbaden den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,00 Euro, da er am 13. Dezember 2007 bewusst eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Die Entscheidung ist seit dem 8. November 2008 rechtskräftig.
- Bereits am 28. Oktober 2008 beging der Angeklagte einen Computerbetrug. Am 19. Oktober 2009 verurteilte das Amtsgericht Wiesbaden den Angeklagten wegen dieser Tat zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50,00 Euro. Rechtskräftig ist die Entscheidung seit dem 3. November 2009.
- Zuletzt verhängte das Amtsgericht Tiergarten gegen den Angeklagten am 28. Mai 2010 wegen Erschleichens von Leistungen in sieben Fällen (letzte Tat am 8. Juli 2009) eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50,00 Euro. Die Entscheidung ist am Tag seiner Verkündung rechtskräftig geworden.

## II.

Am 26. August 2010 stellte sich der Angeklagte erstmals in der Zahnarztpraxis von \_\_\_\_\_ in Berlin-\_\_\_\_\_ vor, um mit dem Zahnarzt das Setzen von Implantaten zu besprechen. Vor der Eingangsuntersuchung füllte der Angeklagte in der Praxis einen Patientenfragebogen aus und gab als vollständigen Namen Dr. C \_\_\_\_\_ S: \_\_\_\_\_ an. Der Angeklagte wollte hierdurch den Eindruck vermitteln, er habe promoviert und ihm sei der Dokortitel verliehen worden, obwohl dies nicht den Tatsachen entsprach und er nicht berechtigt war, den akademischen Doktorgrad zu führen. Der Angeklagte beantwortete auch die übrigen Fragen zu seinen persönlichen Daten wie Art der Krankenversicherung, Vorerkrankungen („2 Herzinfarkte“), Überempfindlichkeiten, Infektionskrankheiten und Medikamenteneinnahmen. Als seinen Arbeitgeber führte er die \_\_\_\_\_ AG auf. In dem Feld „Schwangerschaft: ja/nein - wenn ja welcher Monat:" bemerkte er scherzhaft: „noch nicht“. Den Patientenfragebogen gab er am 26. August 2010 direkt vor der Behandlung in der Praxis ab. Dem Angeklagten war bewusst, dass der Patientenfragebogen die Grundlage für die weitere Behandlung durch den Zahnarzt war.

Zum Zeitpunkt der Behandlung hatte der Angeklagte in seinem Internetprofil des Berufs- und Karrierenetzwerkes „XING“ als Titel ebenfalls den Doktorgrad angegeben - neben Angaben zu seiner Berufserfahrung und seiner Ausbildung. Die Internetseite war jedenfalls für alle registrierten Mitglieder einsehbar.

Dr. H. ... wies den Angeklagte daraufhin, dass er mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen habe, die von der gesetzlichen Krankenversicherung und seiner privaten Zusatzversicherung nicht übernommen werden. Der Angeklagte willigte in die Behandlung ein, da er zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass er mit seinen durchschnittlichen monatlichen Bruttoumsätzen bei ... von ca. 7.400 Euro die Zahnarztrechnung bezahlen könne.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Voruntersuchungen setzte Dr. ... dem Angeklagten im Oktober 2010 zehn Implantate und kontrollierte den Heilungsprozess im Dezember 2010. Auch zu diesem Zeitpunkt war der Angeklagte noch bei ... beschäftigt. Der Angeklagte schied Ende März 2011 aus dem Unternehmen aus im Rahmen eines Arbeitsplatzabbaus. Als Dr. ... erst im August 2011 dem Angeklagten eine Rechnung über insgesamt 7.410,14 Euro ausstellte, war dieser nicht mehr in der Lage, die Rechnung zu bezahlen, da er seit Juni 2011 Arbeitslosengeld II bezog und über kein Vermögen mehr verfügte.

### III.

Der Angeklagte hat eingeräumt, bei Dr. H. ... in Behandlung gewesen zu sein. Er habe in Kenntnis der ungefähren Höhe der Kosten in die Behandlung eingewilligt. Er habe die Kosten bezahlen wollen, wozu er im Jahr 2010 auf Grund seiner Bruttoumsätze bei ... auch in der Lage gewesen wäre. Den in der Hauptverhandlung verlesenen Patientenfragebogen habe er am Tag der ersten Behandlung in der Praxis ausgefüllt und dabei auch die Titelbezeichnung „Dr.“ vor seinen Namen handschriftlich eingefügt, obwohl er nicht über einen akademischen Titel verfüge. Er habe aber nicht in der Absicht gehandelt, in irgendeiner Weise privilegiert behandelt zu werden oder zu täuschen. Es sei vielmehr aus einem Mix von Imponiergehabe, Scherzhaftigkeit und Ironie geschehen. Er habe dem Patientenfragebogen keine Bedeutung zugemessen, was sich schon aus seiner Antwort „noch nicht“ bei der Frage nach einer Schwangerschaft ergäbe.

Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage vom 23. März 2012 dem Angeklagten zur Last gelegt hat, er sei bereits bei Beginn der Behandlung im August 2010 bis zum Ende der Behandlung am 20. Dezember 2010 weder willens noch in der Lage gewesen, die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 7.410,14 Euro zu bezahlen, hat sich dies nicht bestätigt. Dem Angeklagten ist nicht nachzuweisen, dass er über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht hat, da sich aus den Provisionsabrechnungen von ... für den Zeitraum August 2009 bis Juni 2011 ergibt, dass der Angeklagte im Jahr 2010 durchschnittlich einen Bruttoumsatz von ca. 7.400,00 Euro und einen Nettoumsatz von ca. 6.200 Euro erzielte.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte den Dokortitel nicht bloß als Scherz auf dem Patientenbogen angab und ihm bewusst war, dass der Patientenfragebogen die Grundlage für die weitere Behandlung durch den Zahnarzt war. Dass er die Frage nach einer

Schwangerschaft mit „noch nicht“ beantwortete, ändert hieran nichts, denn es ist im Gegensatz zur Frage nach akademischen Titeln für jedermann offensichtlich, dass der Angeklagte diese Frage nicht ernsthaft beantwortet hat. Dem Angeklagten war auf Grund der Fragen nach Vorerkrankungen und der Einnahme von Medikamenten auch bewusst, dass der Patientenfragebogen von entscheidender Bedeutung für die weitere Behandlung war. Schließlich hat der Angeklagte in seinem letzten Wort seine Einlassung, es sei nur ein Scherz gewesen, relativiert und glaubhaft angegeben, er habe inzwischen eingesehen, dass er in seinem Leben auch ohne einen Dokortitel Anerkennung finden könne.

Hinzukommt, dass der Angeklagte den Dokortitel nicht bloß bei einer einmaligen Gelegenheit verwendet hat. Er hat nach Verlesung seines Internetprofils bei dem Netzwerk „XING“ vom 14. Dezember 2010 in seinem letzten Wort eingeräumt, auch im Internet den Dokortitel in verschiedenen Profilen geführt zu haben, allerdings habe er inzwischen in allen Profilen den Dokortitel gelöscht.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich des Missbrauchs von Titeln strafbar gemacht, § 132a Abs. 1 Nr. 1 StGB, indem er unbefugt einen akademischen Grad geführt hat. Führen ist eine sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben, in einer Weise, durch welche die Interessen der Allgemeinheit tangiert werden können (BGH, Beschluss vom 13. Mai 1982, 3 StR 118/82, BGHSt 31, 61 ff.). Danach hat der Angeklagte den akademischen Grad dadurch geführt, dass er ihn auf dem Patientenfragebogen des Zahnarztes noch vor Abschluss des Behandlungsvertrages angegeben hat. §132a StGB ist ein abstraktes Gefährungsdelikt im Vorfeld insbesondere von Täuschungsdelikten (Fischer, StGB, 59. Auflage, § 132a Rdn. 2). Dieser Schutzzweck ist tangiert, wenn ein akademischer Grad unbefugt im Vorfeld zu Vertragsabschlüssen verwendet wird. Es liegt auch kein Ausnahmefall vor, wonach die Strafbarkeit ausgeschlossen sein kann, wenn ein Titel ausschließlich im privaten Bereich bei einer einmaligen Gelegenheit nur als Imponiergehabe verwendet wird (zu einem solchen Ausnahmefall: BGH, Beschluss vom 13. Mai 1982, 3 StR 118/82, BGHSt 31, 61 ff.). Weder hat der Angeklagte den Titel nur einmalig noch ausschließlich im privaten Bereich benutzt.

Ein Teilfreispruch hinsichtlich des Betrugsvorwurfs ist nicht auszusprechen, da der Missbrauch von Titeln im konkreten Fall in Tateinheit zu dem angeklagten Betrug gestanden hätte, § 52 Abs. 1 StGB. Dem Angeklagten ist ein Eingehungsbetrag bei Abschluss des Behandlungsvertrages zur Last gelegt worden. Der Patientenfragebogen enthielt Angaben zu dem Beruf und dem Arbeitgeber des Angeklagten und war als wesentliche Information vor Behandlungsbeginn Teil der Vertragsanbahnung.

V.

Die Strafe ist dem Strafraumen des § 132a Abs. 1 StGB entnommen. Zu Gunsten des Angeklagten spricht, dass die Tat nunmehr über zwei Jahre zurückliegt und er die Tat in der Hauptverhandlung letztlich zugegeben hat. Er hat in seinem letzten Wort seine Tat reflektiert und glaubhaft ein Fehlverhalten eingeräumt. Aus diesem Grund hat das Gericht trotz der Vorstrafen des Angeklagten eine milde Geldstrafe von

**50 Tagessätzen zu je 15 Euro**

für tat- und schuldangemessen erachtet.

Die Tagessatzhöhe ergibt sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten. Da er die Strafe nicht in einer Summe bezahlen kann, sind ihm Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB zu bewilligen.

VI.

Die Kostentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO. Für die beantragte Kostenquotelung war kein Raum, da die Kosten des Verfahrens wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren der Angeklagte verurteilt worden ist. Die Regelung des § 465 Abs. 2 StPO hat das Gericht bedacht. Es ist nicht unbillig den Angeklagten mit den gesamten Kosten zu belasten, da er in der ersten Hauptverhandlung die Provisionsabrechnungen nur teilweise vorgelegt hat und dadurch weitere Nachermittlungen des Gerichts erforderlich waren.

Meyer  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Jaschinski  
Justizbeschäftigte

